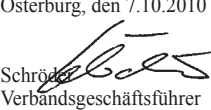
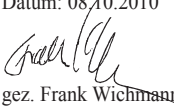
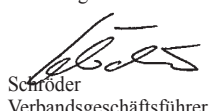
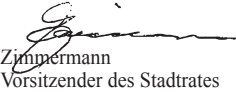


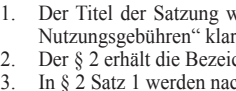
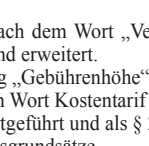
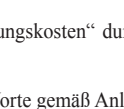
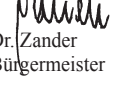
Inhalt	4. Flächenmaßstäbe für die Berechnung des Baukostenzuschusses des Wasserverbandes Stendal-Osterburg
1. 1. Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes	5. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2010
2. Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg	6. 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt
3. Entschädigungssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg	7. Impressum

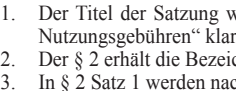
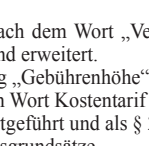
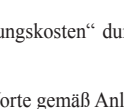
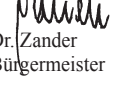
1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes	4. Flächenmaßstäbe für die Berechnung des Baukostenzuschusses des Wasserverbandes Stendal-Osterburg
Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, neu gefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), den §§ 151, 157 und 157 b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Verbandsversammlung am 6. Oktober 2010 die nachfolgende 1. Änderungssatzung ihrer Verbandssatzung beschlossen.	Diese Anpassung gilt sowohl für die Trinkwasserver- als auch für die Abwasserentsorgung.
Art. 1	Osterburg, den 7.10.2010
§ 15 erhält folgenden neuen Wortlaut:	 Schröder Verbandsgeschäftsführer
„§ 15 Rechtsfolgen aus Kündigung, Wegfall, Auflösung	
1. Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.	
a. Hierbei beteiligt sich das ausscheidende Verbandsmitglied an den bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber den Banken und Sparkassen und anderen Gläubigern. Die Quote entspricht dem Verhältnis zwischen dem Restbuchwert des Anlagevermögens im Gebiet des ausscheidenden Mitglieds und dem Gesamtanlagevermögen des WWAZ. Anlagevermögen, das dem WWAZ unentgeltlich übereignet wurde, bleibt unberücksichtigt. Rückstellungen werden nur berücksichtigt, wenn sie in Anspruch genommen werden. Erhaltene Fördermittel, Ertragszuschüsse und andere Erlöse bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, da sie den Anteil an Verbindlichkeiten reduziert haben.	
b. Das ausscheidende Mitglied beteiligt sich für einen Zeitraum von 5 Jahren - vom Austritt an gerechnet - an den Personalkosten des WWAZ in entsprechender Höhe. Verteilungsschlüssel hierbei ist der Trinkwasserbezug der Abnehmer im Gebiet des austretenden Mitglieds im Verhältnis zur Gesamttrinkwasserabnahme der Abnehmer des WWAZ im Jahr der Erklärung des Austritts. Die Beteiligung verringert sich jährlich um 10 %, so dass im letzten Jahr noch 60 % zu tragen sind. Alternativ kann der WWAZ - auch anteilig - Personalüberlassung fordern.	
c. Außerdem übernimmt das austretende Verbandsmitglied anteilig die Kosten für Investitionen und Verträge, die der WWAZ ohne den Austritt nicht oder nicht in dieser Größe durchgeführt hätte (Frustrierungsschäden).	
d. Müssen Fördermittel wegen des Austritts zurückgezahlt werden, haftet das austretende Mitglied hierfür ganz.	
e. Das austretende Mitglied tritt in Verträge ein, die der WWAZ geschlossen hat und das Gebiet des austretenden Mitglieds erfassen. Ist der Eintritt nicht möglich, stellt das austretende Mitglied den WWAZ frei.	
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten und Verluste des Verbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.	
3. Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Der Kündigungserklärung ist der genehmigte Haushalt des austretenden Verbandsmitgliedes beizufügen, aus dem sich die Finanzierung der Verpflichtungen aus Absatz 1 ergibt.“	

Art. 2	§ 1
Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird
Datum: 08.10.2010	
 gez. Frank Wichmann Verbandsgeschäftsführer	im Verwaltungshaushalt
	in der Einnahme auf 11.720.300,00 €
	in der Ausgabe auf 12.571.300,00 €
	und
	im Vermögenshaushalt
	in der Einnahme auf 8.442.100,00 €
	in der Ausgabe auf 8.442.100,00 €
	festgesetzt:
	§ 2
	Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.
	§ 3
	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.335.000 € festgesetzt.
	§ 4
	Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
	§ 5
	(1) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden unter Ausschluss des Gebietes der ehemaligen Gemeinden Farsleben und Glindenberg für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:
	1. Grundsteuer
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330,00 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350,00 v. H.
	2. Gewerbesteuer
	330,00 v. H.
	(2) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Farsleben für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:
	1. Grundsteuer
	c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280,00 v. H.
	d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340,00 v. H.
	2. Gewerbesteuer
	320,00 v. H.
	(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Glindenberg für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:
	1. Grundsteuer
	e) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 261,00 v. H.
	f) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325,00 v. H.
	2. Gewerbesteuer
	322,00 v. H.
	§ 6
	Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß Artikel 1 § 2 NKHR LSA i. V. m. § 95 Abs. 2 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:
	1. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens überschreitet.
	2. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 2 sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen, wenn sie 2 v. H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes übersteigen.
	3. Bei Ausgaben i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 3 für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 500.000 € beträgt.
	4. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 4 ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)	
- Entschädigungssatzung -	
Gemäß § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 6.10.2010 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen.	
§ 1	Aufwandsentschädigung
(1) Der Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 179,00 €.	
(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 89,50 €.	
(3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch Tagegelder für Reisen innerhalb des Verbandsgebietes sowie die Fahrtkosten abgegolten.	
§ 2	Sitzungsgeld
Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds der Verbandsversammlung an den Sitzungen der Verbandsversammlung erhält im Vertretungsfall der Stellvertreter des Mitglieds der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Es beträgt für jede Sitzung bzw. Veranstaltung 25,00 €.	
§ 3	Zahlung
Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auf der Grundlage des Protokolls oder der Teilnehmerliste nach der Sitzung ausgezahlt.	
§ 4	Reisen außerhalb des Verbandsgebietes
Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten, wenn sie im Auftrag des Verbandes außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden, eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.	
§ 5	Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	
§ 6	Inkrafttreten
Die Satzung tritt am 6.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung vom 15.05.1996 außer Kraft gesetzt.	
Osterburg den 7.10.2010	 Schröder Verbandsgeschäftsführer
	

Wasserverband Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark)	1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.	Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) und aufgrund der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 26.08.2010 die folgende 1. Änderungssatzung erlassen:
Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:	Artikel 1
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des	Änderungen
Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark)	
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.	
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.	
	 Zimmermann Vorsitzender des Stadtrates
	
	 Dr. Zander Bürgermeister
	2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Verfügung vom 07.10.2010 (Az: II.15.100.04/02) hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde die Haushaltssatzung nicht beanstandet. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 18.10.2010 bis 26.10.2010 am Bürgerinformationspunkt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25, während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus.	
Wolmirstedt, den 11.10.2010	 Dr. Zander Bürgermeister

Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark)	1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.	Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) und aufgrund der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 26.08.2010 die folgende 1. Änderungssatzung erlassen:
Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:	Artikel 1
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des	Änderungen
Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark)	
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.	
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.	
	 Zimmermann Vorsitzender des Stadtrates
	
	 Dr. Zander Bürgermeister
	2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Verfügung vom 07.10.2010 (Az: II.15.100.04/02) hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde die Haushaltssatzung nicht beanstandet. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 18.10.2010 bis 26.10.2010 am Bürgerinformationspunkt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25, während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus.	
Wolmirstedt, den 11.10.2010	 Dr. Zander Bürgermeister

Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark)	1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.	Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) und aufgrund der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 26.08.2010 die folgende 1. Änderungssatzung erlassen:
Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:	Artikel 1
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des	Änderungen
Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark)	
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.	
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.	
	 Zimmermann Vorsitzender des Stadtrates
	
	 Dr. Zander Bürgermeister
	2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Verfügung vom 07.10.2010 (Az: II.15.100.04/02) hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde die Haushaltssatzung nicht beanstandet. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 18.10.2010 bis 26.10.2010 am Bürgerinformationspunkt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25, während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus.	
Wolmirstedt, den 11.10.2010	 Dr. Zander Bürgermeister

- (2) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich der Umsatzsteuer zugrunde zu legen und auf volle EURO nach unten abzurunden.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Bei einem Antrag, der wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder der auf unverschuldeter Unkenntnis beruht, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
6. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, betragen die Gebühren für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 25,00 €. Für die Zurückweisung eines Widerspruchs, für den der angefochtene Bescheid nicht gebührenpflichtig war, sind 25,00 € zu erheben.
7. In § 5 Absatz 4 wird der Nebensatz „..., einschließlich Verwaltungsgemeinschaften, ...“ gestrichen.
8. In § 8 Absatz 1 wird das Wort einer durch das Wort zweier ersetzt.
9. Die Bezeichnung der Anlage „Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Wolmirstedt“ wird umbenannt in „Kostentarif zur Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt“.
10. Die Anlage „Kostentarif zur Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt“ ist Bestandteil der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt.

Artikel 2	
Inkrafttreten	
Die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	
Wolmirstedt, den 14.10.2010	
Dr. Zander	
Bürgermeister	

Kostentarif zur Verwaltungskosten-und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt vom 26. August 2010		
Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag (€) (alter Wert)
A Allgemeine Verwaltungskosten		
1 Vervielfältigungen		
1.1	Abschriften und Ausfertigungen, sofern nicht durch Ablichtung hergestellt, je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	2,00
1.1.2	im Format DIN A 4	4,00
1.1.3	in größeren Formaten oder schwierigen Abschriften, wie Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte und dgl., kann bis von schwerlesbaren Archivalien	30,00 nach Zeitaufwand
1.1.4	Schwarz-Weiß-Fotokopien	
1.2	Format bis DIN A 4 je Blatt	
1.2.1	einseitig	0,25
1.2.1.1	doppelseitig	0,30
1.2.2	Format bis DIN A 3 je Blatt	
1.2.2.1	einseitig	0,75
2 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	
2.1.1	1. Blatt	3,50
2.1.2	Folgeblätter jeweils	1,55
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	3,50
2.2.2	der Mehraufbereitung	1,55
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen auf Antrag im angemessenen Verhältnis zum Aufwand	3,00 bis 40,00
3 Akteneinsicht		
3.1	Einsichten in Akten, Register, Karteien u. ä., soweit sie nicht zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind	10,00
4 Auskünfte		
4.1	Schriftliche Auskunft	
4.1.1	zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u. ä.	
4.1.1.1	Grundgebühr	20,00
4.1.1.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.1.2	aus Akten, Registern, Karteien u.ä., soweit sich besondere Ermittlungen ergeben	7,00
4.2	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	5,00
5 Widersprüche		
5.1	Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist und der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch	25,00
5.2	Für die Zurückweisung eines Widerspruchs, für die der angefochtene Bescheid nicht gebührenpflichtig war	25,00
B Besondere Verwaltungskosten		
6	Haupt- und Finanzverwaltung	
6.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
6.2	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
6.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00
6.4	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre - pro Bescheinigung	2,60
6.5	Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	2,60
6.6	Kleinstbeträge bis zu 10,00 € Mahngebühren	1,30
6.7	Lohn- und Gehaltspfändungen	
6.7.1	Grundgebühr/Monat	1,30
	zuzüglich 1 % des Pfändungsbetrages	
6.7.2	Druck Adressaufkleber je 1000 Stück	31,00
7 Fundsachen		
7.1	Ausstellen einer Bescheinigung bei Nichtvorhandensein des Gegenstandes im Fundus (z. B. Fahrräder)	5,00
7.2	Aufbewahrung eines Fundgegenstandes (außer Kraftfahrzeuge) nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (Auflösegebühr)	5,00 bis 30,00
7.3	Sicherstellungsgebühr von Kraftfahrzeugen ohne gült. Kennzeichen nach Aufwand	10,00 bis 100,00
7.4	Aufbewahrungsgebühr von Kraftfahrzeugen pro Tag	
8 Genehmigung/Zustimmung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle		
8.1	Grundgebühr	25,00

8.2	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	16,00 bis 42,00
8.3	Außenarbeiten	
	Je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	16,00 bis 42,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
8.4	Wiederholung aufgrund von Mängeln je angefangene halbe Stunde	16,00 bis 42,00
8.5	Nachforderung von beurteilungsrelevanten Unterlagen	25,00
9 Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, technische und städtebauliche Beratungen, planungsrechtliche Auskünfte u.a.		
9.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	16,00 bis 42,00
9.2	Außenarbeiten, einschließlich Weg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle zusätzlich je angefangene halbe Stunde	16,00 bis 42,00
10 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist		
10.1	Grundgebühr	25,00
10.2	zusätzlich je angefangene halbe Stunde	16,00 bis 42,00
10.3	Nachforderung von beurteilungsrelevanten Unterlagen	25,00
11 Abgabe von Planungsunterlagen in Kopie		
11.1	Bestandspläne	
	a) A4 je Blatt	10,00
	b) A3 je Blatt	15,00
11.2	B-Pläne je Stück	20,00
11.3	F-Plan je Stück	35,00
12 Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB		
12.1	Grundgebühr	56,00
12.2	zusätzlich je weitere angefangene halbe Stunde	21,00
13 Ausstellen von Anliegerbescheinigungen pro Bescheinigung		
13.1	Grundgebühr	56,00
13.2	zusätzlich je weitere angefangene halbe Stunde	21,00
14 Vorbereitung / Prüfung von städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen u. a. inklusive Prüfung der technischen Unterlagen		
14.1	je Neuvorgang	150,00
14.2	Prüfungswiederholungen aufgrund von Mängeln je angefangene halbe Stunde	16,00 bis 42,00
15 Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 61 BauO-LSA (Antragsbearbeitung)		
15.1	Errichtung von Wohngebäuden geringer Höhe (1 Vollgeschoss) einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA	150,00
15.2	Errichtung von Wohngebäuden mit > 1 Vollgeschoss einschließlich Nebengebäuden und Nebenanlagen nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA	200,00
15.3	Errichtung von Gebäuden nach § 61 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BauO LSA	60,00
15.4	Errichtung von Nebengebäuden und Nebenanlagen	60,00
15.5	Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen	100,00
16 Genehmigungen nach § 85 (3) Satz 2 BauO-LSA zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, an die die örtliche Bauvorschrift Anforderungen stellt		
16.1	Grundgebühr	25,00
16.2	zusätzlich je angefangene halbe Stunde	16,00 bis 42,00
16.3	Nachforderung von beurteilungsrelevanten Unterlagen	25,00
17 Bearbeitung von Anträgen zur Befreiung/Ausnahmen von den Festsetzungen eines B-Planes nach § 31 BauGB		
17.1	Grundgebühr	25,00
17.2	zusätzlich je angefangene halbe Stunde	16,00 bis 42,00
17.3	Nachforderung von beurteilungsrelevanten Unterlagen	25,00
18 Verwaltungskostenpauschale für die Durchführung von Bauleitverfahren auf Veranlassung Dritter		
18.1	Änderung F-Plan	250,00
18.2	Bebauungsplanverfahren	250,00
18.3	Vorhaben- und Erschließungspläne	250,00
18.4	jede weitere Änderung der Bauleitplanung während des Verfahrens	100,00
19 Stadtumbau Ost		
19.1	Prüfung, Bescheidung und Weiterleitung von Anträgen zur Genehmigungsbehörde	
19.1.1	Grundgebühr	25,00
19.1.2	zusätzlich je angefangene halbe Stunde	16,00 bis 42,00
19.1.3	Nachforderung von beurteilungsrelevanten Unterlagen	25,00
20 Bescheinigungen gem. Bescheinigungsrichtlinien im Zusammenhang mit der Anwendung der §§ 7h, 7i, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes 1997 (BeschrLiEStG)		
20.1	Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EstG	250,00 bis 750,00
20.2	Bescheinigung nach § 7h Abs. 2 EstG	250,00 bis 750,00
20.3	Bescheinigung nach § 10f Abs. 2 Satz 1 EstG	
20.3.1	i.V.m. § 7h Abs. 2 EstG	250,00 bis 750,00
20.3.2	i.V.m. § 7i Abs. 2 EstG	250,00 bis 750,00
20.4	vorhergehender Abschluss eines Modernisierungsvertrages und Instandsetzungsvertrages zwischen dem Eigentümer und der Stadt (Zwingende Voraussetzung zur späteren Inanspruchnahme der steuerlichen Vergünstigung)	25,00
21 Genehmigungen und Befreiungen aufgrund der geltenden Satzung über die Niederschlagswasserentsorgung der Stadt Wolmirstedt		
21.1	Erschließungszusicherung mit Anschluss an das Kanalnetz	20,00
21.2	Sonstige Genehmigungen eines Anschlusses an das Kanalnetz	20,00
21.3	Erlass eines Bescheides zur zwangsweisen Durchsetzung des Anschlusszwanges und des Benutzungszwanges	50,00
21.3.1	bei Einzelentscheiden je	25,00
21.2.4	Prüfung und Abnahme der Anschlüsse an das Kanalnetz	
21.4.1	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 bis 42,00
21.4.2	Büroarbeiten außerhalb der Pkt. 24.1 - 24.3 je angefangene halbe Stunde	16,00 bis 42,00
21.4.3	Wiederholung auf Grund von Mängeln	16,00 bis 42,00
21.6	Stellungnahme zu beabsichtigten Tiefbauvorhaben (insbesondere Schachtschein)	25,00
22 Vermögensverwaltung		
22.1	Löschungsbewilligung zugunsten Dritter	10,00 bis 50,00
22.2	Löschungsbewilligung zugunsten Dritter	10,00 bis 50,00
22.2.1	Vorrang einräumung zugunsten Dritter	10,00 bis 50,00
22.3	Pfandentlassungserklärung	10,00 bis 50,00
22.4	Baulasteintragung	10,00 bis 50,00
23 Archiv		
23.1	Informations-, Beratungs- oder Benutzerdienste des Stadthochs für private Zwecke oder durch eingetragene	

	Vereine der Stadt für jede angefangene Viertelstunde	
	a) aus Akten des 19. und 20. Jahrhunderts	5,00
	b) aus Akten früherer Jahrhunderte	8,00
23.2	Informations-, Beratungs- oder Benutzerdienste des Stadthochs für kommerzielle Zwecke je angefangene Viertelstunde	
	a) aus Akten des 19. und 20. Jahrhunderts	15,00
	b) aus Akten früherer Jahrhunderte	18,00
23.3	Nutzung der Archivalien für chronistische Zwecke je angefangene Viertelstunde und Akten	
	a) aus Akten des 19. und 20. Jahrhunderts	13,00
	b) aus Akten früherer Jahrhunderte	15,00
23.4	Bereitstellung von Kopien je angefangene Seite aus Akten des	
	a) 20. Jahrhunderts	2,00
	b) 19. Jahrhunderts	3,00
	c) 18. Jahrhunderts	8,00
	d) 17. Jahrhunderts	10,00
	e) 16. Jahrhunderts	13,00
	f) 15. Jahrhunderts	20,00
23.5	Bereitstellung von Abschriften je angefangene Seite aus Akten des	
	a) 20. Jahrhunderts	6,00
	b) 19. Jahrhunderts	8,00
	c) 18. Jahrhunderts	11,00
	d) 17. Jahrhunderts	15,00
	e) 16. Jahrhunderts	20,00
	f) 15. Jahrhunderts	30,00
	Schwierige Abschriften, wie Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte und dgl., kann bis von schwerlesbaren Archivalien	30,00 nach Zeitaufwand
23.6	Übersetzungen zu den Leistungen unter Punkt 27.4 oder 27.5	nach Zeitaufwand
24 Luftbildaufnahmen		
24.1	Format: 13 x 18 cm	8,00
24.2	15 x 20 cm	10,00
24.3	20 x 30 cm	20,00
24.4	28 x 35 cm	28,00
24.5	40 x 50 cm	40,00
C Nutzungsgebühren		
25 Benutzungsgebühren		
25.1	Jugendräume	
25.1.1	nichtkommerzielle Nutzung (außer Jugendvereine) je Raum	
25.1.1.1	bei Nutzung unter 4 Stunden	5,00
25.1.1.2	bei Nutzung über 4 Stunden	13,00
25.2	Schulen	
25.2.1	Klassenzimmer	
25.2.1.1	Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. des Jahres pro angefangene Stunde	5,00
25.2.1.2	Zeitraum vom 01.10. bis 30.04. des Jahres pro angefangene Stunde	8,00
25.2.2	Aula Schule Meseberger Straße	
25.2.2.1	Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. des Jahres pro angefangene Stunde	13,00
25.2.2.2	Zeitraum vom 01.10 bis 30.04. des Jahres pro angefangene Stunde	15,00
25.2.3	Speiseraum	
25.2.3.1	Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. des Jahres pro angefangene Stunde	8,00
25.2.3.2	Zeitraum vom 01.10. bis 30.04. des Jahres pro angefangene Stunde	10,00
25.3	Kulturhaus Mose	
25.3.1	Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. des Jahres pro Tag	55,00
25.3.2	Zeitraum vom 01.10. bis 30.04. des Jahres pro Tag	100,00
25.3.3	Nutzung zur Vor- und Nachbereitung pro Tag	10,00
25.3.4	Mobiliar aus Kulturhaus Mose pro Tag/Stück	0,50
25.3.5	Vereinsräume Kulturhaus Mose pro Tag	13,00
25.3.6	Küchennutzungsgebühr Kulturhaus Mose pro Tag	15,00
25.4	Sporthallen	
25.4.1	Schulturnhallen und Gymnastikraum der Leibniz-Schule	
25.4.1.1	Nutzung für den Wettkampfbetrieb (Punktspiele, Aufstiegsspiele, Pokalspiele, Ranglisten- und Meisterschaftsspiele für Schüler ABC und Jugend) (Meisterschaftsspiele für Schüler ABC und Jugend)	
25.4.1.1.1	von gemeinnützig anerkannten Vereinen der Stadt Wolmirstedt	unentgeltlich
25.4.1.1.2	von gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt haben, pro Stunde	
	a) Sporthalle	20,00
	b) Gymnastikraum	10,00
25.4.1.2	Nutzung für den Sportbetrieb - außerhalb des offiziellen Spielbetriebes - sowie Nutzung für andere Veranstaltungen	
25.4.1.2.1	von gemeinnützig anerkannten Vereinen der Stadt Wolmirstedt pro Stunde	
	a) Sporthalle	10,00
	b) Gymnastikraum	5,00
25.4.1.2.2	von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen oder Personenvereinigungen der Stadt Wolmirstedt sowie von gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt haben, pro Stunde	
	a) Sporthalle	25,00
	b) Gymnastikraum	15,00
25.4.1.2.3	von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt haben, pro Stunde	
	a) Sporthalle	25,00
	b) Gymnastikraum	15,00
25.4.1.2.4	Für die eventuell benötigte Vorbereitungszeit einer Veranstaltung werden 50% der entsprechenden Nutzungsgebühr pro Stunde berechnet	
25.4.2	Halle der Freundschaft	
25.4.2.1	Nutzung für den Wettkampfbetrieb (Punktspiele und Pokalspiele)	
25.4.2.1.1	von gemeinnützig anerkannten Vereinen der Stadt Wolmirstedt	unentgeltlich
25.4.2.1.2	von gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt haben, pro Stunde	
	a) 1/2 der Halle	15,00
	b) 2/3 der Halle	30,00
	c) 3/4 der Halle	45,00
	d) Gymnastikraum	5,00
25.4.2.2	Nutzung für den Sportbetrieb - außerhalb des offiziellen Spielbetriebes - sowie für andere Veranstaltungen	
25.4.2.2.1	von gemeinnützig anerkannten Vereinen der Stadt Wolmirstedt pro Stunde	
	a) 1/2 derHalle	20,00
	b) 2/3 der Halle	40,00
	c) 1/3 der Halle	60,00
	d) Gymnastikraum	10,00
25.4.2.2.2	von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt haben, pro Stunde	
	a) 1/2 derHalle	25,00
	b) 2/3 der Halle	45,00
	c) 1/3 der Halle	65,00
	d) Gymnastikraum	15,00
	Für die eventuell benötigte Vorbereitungszeit einer Veranstaltung werden 50 % der entsprechenden Nutzungsgebühr pro Stunde berechnet	
25.4.2.3	Nutzung der Küche - Halle der Freundschaft pro Veranstaltung	10,00
25.4.2.4	Nutzung des Technikraumes - Halle der Freundschaft pro Veranstaltung	15,00
25.5	Sportplätze	
25.5.1	Nutzung für den Wettkampfbetrieb (Punktspiele, Aufstiegsspiele, Pokalspiele sowie Ranglisten- und Kreismeisterschaften der Kinder)	

25.5.1.1	von gemeinnützig anerkannten Vereinen der Stadt Wolmirstedt	unentgeltlich		a) je Veranstaltungstag	150,00		mit Bodenbelag für alle Nutzer pro Tag	50,00
25.5.1.2	von gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt haben, pro Stunde	20,00	25.10.2	Mobiliar Museumsscheune	50,00		abgeschlossen mit Ifd.Nr.26.5	
25.5.2	Nutzung für den Sportbetrieb - außerhalb des offiziellen Spielbetriebes - sowie Nutzung für andere Veranstaltungen			a) Tisch pro Tag und Stück	2,00			
25.5.2.1	von gemeinnützig anerkannten Vereinen der Stadt Wolmirstedt pro Stunde	5,00	25.10.3	b) Stuhl pro Tag und Stück	0,50		Wolmirstedt, 14.10.2010	
25.5.2.2	von gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt haben, pro Stunde	20,00	25.11	Stehtisch pro Tag und Tisch	5,00			
25.6	Kleinsportanlagen		25.12	Tanzboden Auf- und Abbau	50,00			
25.6.1	Nutzung für den Wettkampfbetrieb		25.12.1	Nutzung des Kulturraumes im Torhaus pro Monat	20,00			
25.6.1.1	von gemeinnützig anerkannten Vereinen der Stadt Wolmirstedt	unentgeltlich	25.12.2	Hochzeiten				
25.6.1.2	von gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt haben pro Stunde	10,00		Hochzeiten in der Schlosskapelle	100,00			
25.6.2	Nutzung für den Sportbetrieb - außerhalb des offiziellen Spielbetriebes			Ehejubiläen (Wochenendzuschlag 50,00 €)				
25.6.2.1	von gemeinnützig anerkannten Vereinen der Stadt Wolmirstedt pro Stunde	10,00		a) Trauzimmer	190,00			
25.6.2.2	von gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt haben, pro Stunde	20,00		b) Schlosskapelle	240,00			
25.7	Verkaufshäuschen pro Tag	51,00	25.13	Öffentliche Toilette	0,50			
25.8	Freilichtbühne Schlossdomäne pro Veranstaltung	150,00	25.14	Standgeld für Zirkus auf der Festwiese im Küchenhorn pro Tag	45,00			
25.9	Schlosskapelle pro Veranstaltung	100,00		Ausleihgebühren			Impressum:	
25.10	Museumsscheune (Anlage)		26	Grundgebühr	3,00		Herausgeber:	Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
25.10.1	Objekt Museumsscheune		26.1	Stühle d. Schlosskapelle pro Tag und Stück	1,00		Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:	Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
			26.2	Schutzbelag pro Rolle (35,7 m²)	10,00		Verteilung:	Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
			26.3	Ausleihe Lautsprecheranlage			Redaktion/Bezug:	Büro Kreistag/Wahlen
			26.4	Ausleihe Lautsprecheranlage der Grundschule „A. Diesterweg“ pro Tag für städtische Einrichtungen	50,00		Internet:	Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de
			26.4.1	Ausleihe Lautsprecheranlage der Grundschule „A. Diesterweg“ pro Tag für städtische Einrichtungen				
			26.4.2	Ausleihe Lautsprecheranlage der Grundschule „A. Diesterweg“ pro Tag für Fremdnutzer	100,00			
			26.5	Ausleihe Pyramidenzelt (Größe 5x5 m, Seitenhöhe 1,80 m, Mittelhöhe 3,75 m)				